

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Blaibach folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 28.12.1995, zuletzt geändert am 06.12.2004

§ 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet Blaibach, Kreuzbach, Pulling-Nord und Pulling - Süd, Reckendorf, Plarnhof, Gmündt, Lembechermühle, Spielberg Nr. 1 und 2, Hill Nr. 2 a und 3, sowie Hetzenberg 3 und 4 einen Beitrag.

§ 2

In § 6 entfällt der Satz 2.

§ 3

§ 11 Abs. 2 wird neu gefasst:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Nenndurchfluss bis 2,5 cbm	15,00 €/Jahr
bis 5,0 cbm	30,00 €/Jahr
bis 10 cbm	45,00 €/Jahr.

§ 4

§ 15 Abs. 2 Satz 1 wird neu gefasst:

Auf die Gebührenschuld sind zum 15.4., 15.7. und 15.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.

§ 5

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Blaibach, 02.06.2006

Gemeinde Blaibach

I.V. *Eckl Wolfgang*
Eckl, 2. Bürgermeister

